



Das neue Datenschutzrecht der DSGVO

Welchen Anwendungsbereich hat die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?

Zur Einhaltung des Datenschutzes sind sämtliche Unternehmen verpflichtet, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Unter den Unternehmerbegriff fallen Vermieter, egal wie viele Wohnungen sie besitzen, oder Vereine. Aber auch Hausverwalter und Makler werden unter den Unternehmensbegriff subsumiert. Das neue Datenschutzrecht findet Anwendung, sobald mit personenbezogenen Daten gearbeitet wird. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen. Personenbezogene Daten sind zum Beispiel Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Steuernummer oder Bankverbindung. Der Datenschutz beginnt, sobald die Daten einer Person erfragt und zugeordnet werden können und diese Informationen erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden.

Wann werden personenbezogene Daten erhoben, gespeichert/ erfasst oder verarbeitet?

Erheben von Daten bedeutet die Beschaffung von Daten über den Betroffenen. Solange die Daten gezielt beschafft werden, kommt es auf die Art und Weise der Beschaffung nicht an. Hierunter fällt beispielsweise die Anforderung von Unterlagen oder das elektronische Abrufen personenbezogener Daten. Das Speichern oder Erfassen von Daten bezieht sich auf das Aufschreiben oder Aufnehmen der beschafften Daten. Gespeichert werden diese Informationen, wenn sie auf einem Datenträger zum Zwecke der weiteren Verarbeitung aufbewahrt werden. Die Datenverarbeitung meint jeden, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren, ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie zum Beispiel das Erfassen, die Organisation, das Abfragen, das Verwenden und Übermitteln personenbezogener Daten.

Welche Gründe für die Datenerhebung gibt es?

Bei der Anwendbarkeit der neuen DSGVO muss als Erstes überprüft werden, ob es einen Grund gibt Daten zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten. Das Gesetz sieht hierfür mehrere Gründe vor: Erfüllung eines Vertrages, Durchführung einer vertraglichen Verpflichtung, Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, Schutz lebenswichtiger Interessen, Wahrung berechtigter Interessen und die Einwilligung. Sollte keiner dieser Gründe vorliegen, dürfen die Daten auch nicht erhoben werden. Die Einwilligungserklärung ist ein wichtiger Rechtfertigungsgrund, da auf ihn nach Überprüfung und Ablehnung der anderen Gründe zurückgegriffen werden kann. Voraussetzung der Einwilligung ist eine schriftliche Dokumentation (zu Beweis Zwecken) mit dem Hinweis, weshalb die Einwilligungserklärung erforderlich ist, wann sie erlischt (sobald der Zweck wegfällt) und dass sie jederzeit widerrufen werden kann.

Wer ist ein Verantwortlicher und was macht er?

Der Verantwortliche kann eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle sein, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, z. B. der Vermieter einer Wohnung oder der Vorstand im Verein. Er ist für die Sammlung der Daten verantwortlich, legt den Zweck der Verarbeitung fest und muss technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die Daten zu schützen. Der Verantwortliche muss sicherstellen, dass nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Sollte der Verantwortliche feststellen, dass die Daten nicht nach seiner Weisung verarbeitet werden, muss er entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen, um die Folgen des Verstoßes rückgängig zu machen.

Was sind technische und organisatorische Maßnahmen?

Sie sollen einen unzulässigen Umgang mit personenbezogenen Daten verhindern und die Sicherheit personenbezogener Daten gewährleisten. Es sind also Maßnahmen, die den Verarbeitungsvorgang oder seine äußeren Rahmenbedingungen in Einklang zu der Datenschutz-Grundverordnung bringen. Sie sollen sicherstellen, dass die Daten der Betroffenen geschützt und abgesichert werden. Konkrete Maßnahmen sind zum Beispiel bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen den Zutritt oder Eingriff durch Unbefugte. Technische Maßnahmen wären beispielsweise die Ausstattung des PCs mit aktueller Anti-Viren Software, der Schutz des PCs mit Passwörtern, die verschlüsselte Weitergabe von Daten mittels einer Verschlüsselungssoftware und die Erstellung von Sicherheitskopien der Daten.

Was ist ein Auftragsdatenverarbeiter bzw. ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag?

Ein Auftragsverarbeiter, wie zum Beispiel eine Ablesefirma oder der Stromanbieter, verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und auf Weisung des Verantwortlichen (z.B. des Vermieters) und führt die eigentliche Verarbeitung durch. Sinn eines Auftragsverarbeitungsvertrages ist es, den Auftragsverarbeiter rechtlich an den Verantwortlichen (z.B. Vorstand eines Vereins) zu binden. Nur dadurch kann der Verantwortliche wirksam auf den Auftragsverarbeiter einwirken. Das Auftragsverhältnis zwischen dem Verantwortlichen und dem Verarbeiter soll sicherstellen, dass die Vorschriften der DSGVO eingehalten werden. Der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag muss die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung fixieren und die Pflichten des Auftragsverarbeiters regeln. Die Weisungen des Verantwortlichen muss der Auftragsverarbeiter beachten und darf nicht dagegen verstoßen. Ist dies dennoch der Fall, so macht er sich schadenersatzpflichtig. Halten sich die dem Auftragsverarbeiter unterstellten Personen nicht an die Weisungen des Verantwortlichen, so muss der Auftragsverarbeiter selbst unverzüglich Gegenmaßnahmen ergreifen, um die Folgen des Verstoßes rückgängig zu machen.

Was ist ein Verarbeitungsverzeichnis?

Sowohl der Verantwortliche als auch der Auftragsdatenverarbeiter müssen ein schriftliches Verzeichnis führen. Das Verzeichnis hat die Aufgabe, die wesentlichen Informationen einer Datenverarbeitung, wie zum Beispiel Zweck, Löschungsfristen und Empfänger, schriftlich zu dokumentieren. Die Aufsichtsbehörde hat jederzeit das Recht, Einsicht in das Verzeichnis zu nehmen. Aus diesem Grunde sollte das Verzeichnis sorgfältig geführt und regelmäßig aktualisiert werden. Das Verzeichnis muss für alle Verarbeitungstätigkeiten geführt werden und es ist stets zu dokumentieren, in welchem Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten gearbeitet wird. Es gibt einen Mindestinhalt, der für das Verzeichnis vorgesehen ist. Im Einzelnen:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- Art und Zweck der Verarbeitung,
- Bezeichnung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
- Kategorien von Empfängern von Daten,
- vorgesehene Fristen zur Datenlöschung,
- Benennung konkreter Verarbeitungstätigkeiten,
- Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung.

Welche Informationspflichten hat der Verantwortliche?

Der Verantwortliche (Vermieter, Vorstand oder Makler etc.) hat eine Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen, wenn personenbezogene Daten erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden. Sinn dieser Regelung ist es, den Betroffenen über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs, den Verantwortlichen, seine Zwecke und auch die weiteren mit der Verarbeitung zusammenhängenden Absichten und Rechtsfolgen zu informieren. Folgende Hinweise müssen zwingend aufgenommen werden:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters,
- Grund für die Datenerhebung,
- die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung,
- Dauer der Datenspeicherung,
- einen Hinweis auf grundlegende Rechte im Bereich des Datenschutzes: Recht auf Auskunft, Kopie der Daten, Löschung sowie die Einschränkung der Verarbeitung,
- Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde,
- Widerruflichkeit der Einwilligung, wenn keine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht,
- Empfänger der Daten.